Bitte Nachweise beifügen

17

18

19

20

21

22

23

derzeitige Klasse/Semester Bei Auszubildenden: Name und Art der Ausbildungsstätte/

Tag

Tag

Art

ja

Monat

Mona

Jahr

Jahı

nein

Ausbildungsverhältnis

Ausbildungsbeginn

voraussichtliches

Ausbildungsende

voraussichtlicher

zur beruflichen Förderung als behinderter Mensch

Art der Einnahme/n 4

Einnahmen monatlich

(Belege bitte beifügen)

Abschluss als
Ausbildungsmaßnahmen

Stand: 2017

B. Ihnen gegenüber unterhaltsberechtigte Perso (z.B. dauernd getrennt lebender/geschiedener E	onen Ehegatte/eingetragener Lebenspar	tner, Eltern) ⑤	
Familienname	Geburtsname – wenn abweichend –	Vorname(n)	Geburtsdatum
Gegebenenfalls Art der gegenwärtigen Ausbildung			
20gosonomano / it dei gegenwaragen / dessilading	9		vorauss. Abschluss
6	Control Police Help de Nove (Police		
/erwandtschaftsverhältnis oder sonstiger Grund d	er gesetziichen Unternaitspflicht		
Art der Einnahmen der genannten Person/Persone	en im Bewilligungszeitraum		brutto monatlich
			Euro
Für alle nachfolgenden Fragen sind die Verhältnis also die des Kalenderjahres Beispiel: Bei Beginn der Maßnahme im Kalenderjahr 2018			szeitraumes maßgebend,
. Art der Erwerbstätigkeit			
erwerbstätig als rentenversicherungspflichtige	e/r Arbeitnehmer/in (z.B. Arbeiter/in	n, Angestellte/r) oder in Au	sbildung
erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflic	chtige/r Arbeitnehmer/in (z.B. Bear	ntin/Beamter oder Beamti	n/Beamter in Ruhestand)
erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z.B. Se oder wegen geringfügiger Beschäftigung vers		der Rentenversicherungsp	oflicht befreite/r 6
nicht erwerbstätig oder im Ruhestandsalter ni	icht erwerbstätig (z.B. Personen in	n Ruhestand)	
 Wurden Sie für das nach Nr. 3 maßgebliche Kalenderjahr zur Einkommensteu 	er veranlagt? ⑦	ja in Kopie beifüg	
Werden Sie noch für das nach Nr. 3 maßgebliche Kalenderjahr zur Einkommensteu	er veranlagt? ⑦	ja nach Erhalt in I übersenden)	
Erfolgte eine Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (früherer Lohnsteuerjahresausgleich)? (Bescheid - alle Seiten ja in Kopie beifügen)			
Die Veranlagung erfolgte beim Finanzamt Finanzamt		Steuer-Nr.	
		Jahressummen	
Angaben zur Kirchensteuer, soweit nicht im Steue Bescheid in Kopie beifügen)	erbescheid enthalten	งผาเชอรนากไซก	Euro
s. Nur ausfüllen	Jahresbruttobe	etrag der Einnahmen hierau	uf gezahlte / abgeführte Steuern
Venn keine Veranlagung zur Einkommensteuer du vorden ist und auch nicht mehr durchgeführt wird		Euro	Euro
Bitte Nachweise in Kopie beifügen.)		Einnahi	
Venn Einkommen aus Kapitalvermögen vorliegen bereits im Einkommensteuerbescheid enthalten Bitte Nachweise in Kopie beifügen.)	- soweit nicht		Euro
Venn Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung	g (Mini-Job)	Jahresl	oruttobetrag der Einnahmen
erzielt werden: Beginn dieses Mini-Jobs vor dem 01.01.2013 Bitte jeweils Nachweise in Kopie beifügen.) ⑧	ja	nein	Euro
Angaben zur Gewerbesteuer		oanes.	
Bescheid - alle Seiten - in Kopie beifügen)			Euro

	Zeile			
	42	Wenn Einnahmen im Ausland erzielt wurden (Bitte Nachweise in Kopie beifügen.)		
	43	Staat Jahresbruttobetrag Währu	ung Steuerbetrag Währun	g
			Jahressummen	_
	44	7. Einnahmen, die aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses nicht versteuert wurden ⑩	Eu	ro
Bitte Nachweise	45	8. Wurden vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erbracht?	ja	ein
beifügen	46	9. Wurden von Ihnen geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Beiträge zur "Riester-Rente") gezahlt? (Bitte Bescheinigung nach § 92 EStG in Kopie beifüge	Jahressummen Eur	ro
	47	10. Wenn noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt; Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs.1 Nr. 5 EStG	Jahressumme Eul	ro
		11. Renten (Bescheide bzw. Rentenmitteilungen in Kopie beifügen) (1) Art der Renten Rentenbeginn (Tag, Monat, Jahr)	Jahressummen (Brutto)	
	48		Eu Jahressummen (Brutto)	ro
Bitte Nachweise	49		Eu	ro
beifügen	50		Jahressummen (Brutto)	ro
			Lu	10
		12. Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung (Nachweise in Kopie beifügen) (2)	Jahressummen	
	51	Arbeitslosengeld nein ja, und zwar	Eu	ro
	52	Krankengeld nein ja, und zwar	Jahressummen (Netto)	ro
	50		Jahressummen	
	53	Insolvenzgeld nein ja, und zwar	Jahressummen Eu	ro_
	54	Übergangsgeld nein ja, und zwar	Eu Jahressummen	ro_
	55	Kurzarbeitergeld nein ja, und zwar	Eu Jahressummen	ro
	56	Aufstockungsbeiträge nach dem Altersteilzeitgesetz bzw. vergleichbare Leistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Betriebsrenten	Eu	ro
	57	13. Haben Sie andere Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung bezogen?		
Bitte Nachweise	58	nein ja, und zwar (Nachweise in Kopie beifügen)	T	
beifügen	59		Jahressummen Eu	ro
	60		Jahressummen	
			Eu Jahressummen	ro_
	61		Eu	ro
		14. Weitere Einnahmen, soweit nicht unter 2 – 13 aufgeführt (Nachweise in Kopie beifügen)		
Bitte Nachweise	62			
beifügen	63			
	64			
	65			
	66			
	67			-
	68			-
				\Box

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich der zuständigen AFBG-Stelle schriftlich anzuzeigen;
- dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert und verzinst werden;
- dass Zuschüsse und nachträgliche Darlehenserlasse durch die KfW in ihrer Höhe bei der Steuererklärung anzugeben sind;
- dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können;
- dass im Falle der Inanspruchnahme von Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der AFBG-Stelle ausgetauscht werden können.

Ich bestätige, dass ich die Hinweise zum Antrag auf Förderung nach dem AFBG zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum	Unterschrift der/des Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/ Lebenspartners
59	×

Unterschrift nicht vergessen

Diese Erklärung kann der zuständigen Behörde auch getrennt vom Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers übersandt werden.

Wenn das aktuelle Einkommen der/des erklärenden Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im für Nr. 4-14 maßgeblichen Kalenderjahr (siehe vor Zeile 29), kann auf besonderen Antrag (Formblatt D) der Teilnehmerin/des Teilnehmers von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum (BWZ) ausgegangen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag formlos mit ausführlicher Begründung über die üblichen Freibeträge hinaus vom Einkommen der/des Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners ein weiterer Teil anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muss ebenfalls spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2 zum Formblatt A

Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des AFBG erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 19 Abs. 2, 21 Abs. 2 AFBG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie die entsprechenden Regelungen der Datenschutzgesetze der Länder). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft erlangen.

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Sollen Angaben über das Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, ist dies der mit der Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes befassten Stelle unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Das Formblatt kann auch getrennt vom Antrag der/des Teilnehmerin/Teilnehmers der mit der Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes befassten Stelle unmittelbar übersandt werden. Es muss dann unbedingt die Förderungsnummer oder einen Hinweis auf das Fortbildungsziel oder die Fortbildungsmaßnahme enthalten.

- ① Der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner der/des Antragstellerin/Antragstellers hat eine eigene Erklärung abzugeben.
 Von der/dem dauernd getrennt lebenden Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartner der/des Antragstellerin/Antragstellers sind Einkommensangaben nicht erforderlich.
- (2) Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel die Dauer der Maßnahme, l\u00e4ngstens einen Zeitraum von 36 Monaten.
- ② Zivil- und Wehrdienstleistende sind nicht anzugeben. Als Kinder sind einzutragen eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene, Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, Stiefkinder, die in den Haushalt der/ des Erklärenden aufgenommen sind, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die die/der Erklärende in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat. Pflegekinder sind Personen, mit denen die/der Erklärende durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern sie/er sie in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat.

Anzugeben sind betriebliche Ausbildungsstätten und folgende Ausbildungsstättenarten:

Grundschule/Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufsfachschule, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.

Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

- Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg, Höhere Fachschule, Akademie, Hochschule.
- 4 Einnahmen sind zum Beispiel Ausbildungsvergütungen, Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, Ferien- oder Gelegenheitsarbeit und Unterhaltsleistungen, soweit nicht vom erklärenden Elternteil.
- (5) Unterhaltsberechtigt sind nicht Verwandte in der Seitenlinie (z.B. Geschwister, Onkel und Schwiegereltern). Es sind die Unterhaltsleistungen eines anderen Unterhaltsverpflichteten und die Bruttoeinnahmen einzutragen, die in dem Zeitraum erzielt werden, für den Förderung beantragt wird; hierzu gehört nicht die Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Folgende Hinweise bitte besonders beachten:

Bei Nichtbeachtung sind nachteilige Auswirkungen auf die Förderungshöhe möglich:

Soweit im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eines der hier aufgeführten Kinder noch nicht in einer Ausbildung steht, der Beginn der Ausbildung aber bereits abzusehen ist, wird gebeten, dies der zuständigen Behörde formlos mitzuteilen. Beendet ein Kind im Laufe des Bewilligungszeitraums die Ausbildung, so ist der Zeitpunkt des Ausbildungsendes mitzuteilen, dabei ist auch anzugeben, ob und welche weitere Ausbildung das Kind in dem verbleibenden Bewilligungszeitraum aufnimmt und in welcher Höhe es während dieser Zeit eigenes Einkommen erzielt.

- Arbeitnehmer, die auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bitte Bescheinigung beifügen.
- (7) Über die Höhe des Einkommens ist als Nachweis ein (unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangener oder endgültiger) **Steuerbescheid** vorzulegen. Kann ein Steuerbescheid noch nicht vorgelegt werden, ist hilfsweise die abgegebene Steuererklärung vorzulegen. Wurde auch eine Steuererklärung noch nicht eingereicht, so ist der letzte Steuerbescheid vorzulegen. Weicht die im Formblatt angegebene Erklärung von den ihr zugrundeliegenden Unterlagen ab, so ist die Abweichung zu begründen.

Sollten beide Veranlagungsmöglichkeiten nicht zutreffen, bitte unbedingt unter Ziffer 6 des Formblattes die Summe der Einkünfte aus

- Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,

- Kapitalvermögen, angeben.
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
- 8 Für Bezieher von (z.B. geringfügigen) zusätzlichen Einkommen, die im Steuerbescheid nicht erfasst wurden: Bitte Bescheinigung des Arbeitgebers über die Bruttoeinnahmen und Steuern vorlegen.
- (9) Ausländische Einnahmen sind nur anzugeben, soweit sie nicht in den im Einkommensteuerbescheid bescheinigten Einkünften enthalten sind. Bitte Verdienstnachweise vorlegen. Über den steuerlichen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten bitte gesondert nachweisen.
- (10) Einnahmen nach dem Auslandstätigkeitserlass werden der Besteuerung nicht unterzogen, sind aber Einkommen im Sinne des § 21 BAföG.
- (1) Zu den Renten gehören Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld incl. Rententeile nach dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz, Witwenrenten, Renten aus einer landwirtschaftlichen Alterskasse, Renten nach dem Künstlerversicherungsgesetz, Ärzteversorgungen, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Firmenrenten und Beträge aus Zusatzversorgungskassen (z.B. VBL-Leistungen) sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen. Hierzu gehören weiterhin Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären und Renten nach §§ 31 bis 34 Bundesentschädigungsgesetz ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages und ohne Schwerstbeschädigtenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage.

Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind

- a) § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- b) § 47 Zivildienstgesetz,
- c) § 59 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz,
- d) §§ 4, 5 Häftlingshilfegesetz,
- e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
- f) §§ 66, 66 a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz,
- g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des BVG im Saarland,
- h) § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzcorps in Verbindung mit § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- i) § 51 Bundesseuchengesetz,
- j) § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten,
- k) § 60 Infektionsschutzgesetz.
- (12) siehe Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (s. Rückseite)

Steuerfreie Einnahmen danach sind z.B.: Abfindungen (steuerfreier Teil), Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Auslandskinderzuschlag, Auslandszuschlag, Beihilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Geld- und Sachbezüge nach dem Zivilschutzgesetz, dem Bundesgrenzschutzgesetz, für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld (einschl. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), Schwerverletztenzulage an erwerbsgeminderte Landwirte, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsbeihilfe, Unterhaltshilfe, Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterkunft, Verpflegung, Verdienstausfallentschädigung, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Wehrsold (einschl. Verpflegung und Unterkunft), Wintergeld.

Diese Auflistung ist nicht abschließend! Sie sind verpflichtet, andere steuerfreie Einnahmen anzugeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde.

Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (§ 17 AFBG)

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

- 1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs. 4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungshilfe (§ 418);
- 2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
- 3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
- 4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
- 5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, Leistungen an Nichtselbständige (§ 6) und Selbständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), Allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22). Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach § 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBI. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2978) geändert worden ist.
- 6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47);
- 7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
- 8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
- 9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
- 10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
- 11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBI. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
- 12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBI. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

- nach dem Wehrsoldgesetz (Geld- und Sachbezüge) Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
- Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu z\u00e4hlt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur F\u00f6rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbst\u00e4tigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBI. I S. 233), soweit es die Summe des nach \u00e9 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht \u00fcbersteit bersteigt;
- 3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrecht lichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
- 4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
- 5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
- 6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

- 1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
- 2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.